



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Demografiebeauftragte
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2017/0110
öffentlich

Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

13.06.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten (Kulturförderrichtlinie) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Stadt Beckum stellt in jedem Jahr Haushaltsmittel bereit für die Förderung kultureller Aktivitäten. Der Haushaltsansatz beträgt aktuell 6.000 Euro.

Finanzierung

Die Mittel stehen bereit im Produktkonto 040102.531800/731800 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Förderung kultureller Aktivitäten erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Für Menschen aller Generationen sind kulturelle Aktivitäten von großer Bedeutung. Dabei ist die aktive Teilhabe an Kultur genauso wertvoll wie die (passive) Nutzung kultureller Angebote als Zuschauerinnen und Zuschauer.

Die Kulturförderung der Stadt Beckum wird traditionell von allen Altersstufen genutzt und unterstützt gleichermaßen Angebote für Alt und Jung. So trägt sie dazu bei, dass das kulturelle Angebot breit aufgestellt ist und fortlaufend weiterentwickelt wird.

Erläuterungen

Die Förderung kultureller Aktivitäten hat in Beckum eine lange Tradition. Dabei wurde ursprünglich unterschieden zwischen einer Pauschalförderung, die sich an der Zahl der Mitglieder in den verschiedenen Gruppen und Vereinen orientierte, und einer Projektförderung für besondere Veranstaltungen.

Mit der Änderung der Kulturförderrichtlinien im Jahr 2005 wurde die Pauschalförderung aufgehoben. Fortan wurden ausschließlich Veranstaltungen und Projekte finanziell unterstützt.

Von Anfang an setzte eine Unterstützung nach den Kulturförderrichtlinien voraus, dass die antragstellende Gruppe vom Kulturausschuss als kulturtragend anerkannt wurde.

Diese Anerkennung besteht zurzeit für folgende Gruppen und Vereine:

- Cäcilienchor St. Joseph
- ChorTotal e. V.
- Deutscher Alpenverein Sektion Beckum e. V.
- Heimat- und Geschichtsverein Beckum e. V.
- Jugendleseclub Beckum
- Kirchenchor St. Pankratius
- Kirchenmusik Evangelische Kirchengemeinde Beckum
- Künstlergruppe Licht, Form, Farbe
- Laienspielschar Beckum-Vellern
- Männergesangsverein „Sängerbund 1893 Beckum e. V.“
- Musikverein Neubeckum
- Phoenix Open Air e. V.
- Posaunenchor der Evangelischen Kirchengemeinde
- Propsteikantorat St. Stephanus
- Schoenefeldt Chor
- Singgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Beckum
- Singgemeinschaft Beckum
- Spielmannszug „Semper-talis“
- Türkisch-Islamischer Kulturverein e. V.

Die kulturellen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Stadt Beckum sind – Stadtbücherei Neubeckum und Stadtmuseum – beziehungsweise in besonderer Weise gefördert werden – Öffentliche Bücherei Beckum, Musikschule Beckum-Warendorf und Kulturinitiative Filou e. V. – sind gemäß Kulturförderrichtlinie nicht antragsberechtigt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat im Mai 2016 die Kulturförderung des Jahres 2015 überprüft und angeregt, die Kulturförderrichtlinien zu überarbeiten, da sie in einigen Punkten nicht mehr der gängigen Praxis entsprechen.

Fachdienst 41 hat dies zum Anlass genommen, die Richtlinien komplett neu zu fassen und sie dabei auch an die Ziele des Leitbilds zum Stadtentwicklungskonzept Beckum 2025 anzupassen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Inklusion und Integration sowie die Berücksichtigung aktueller Entwicklungen durch die Digitalisierung.

Durch die grundlegende Neufassung der Richtlinien lassen sich die einzelnen Veränderungen nicht sinnvoll in einer Synopse darstellen. Deshalb werden sie hier im Einzelnen genannt:

Der neuen Kulturförderrichtlinie wird – im Gegensatz zu den bisherigen Kulturförderrichtlinien – eine Präambel vorausgestellt, die deutlich macht, wer von der Förderung profitieren kann. Auf den Wortlaut der Anlage wird nachfolgend Bezug genommen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Ziele und Bestimmungen:

Hier wurden im Wesentlichen die Regelungen der alten Kulturförderrichtlinien übernommen und redaktionell überarbeitet. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Förderung an alle Einwohnerinnen und Einwohner richtet und dieses definiert. Die letzten vier Spiegelstriche der Auflistung wurden ergänzt. Hier geht es um die Berücksichtigung neuer, experimenteller Angebote, die Förderung von Medienkompetenzen, die Pflege des kulturellen Erbes und die Qualifizierung Ehrenamtlicher.

Da die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, dass sich die Kulturförderung überwiegend auf die finanzielle Unterstützung besonderer Projekte und Veranstaltungen bezieht, geht es in den folgenden Abschnitten 2 und 3 der neuen Kulturförderrichtlinie ausschließlich um dieses Thema.

Abschnitt 2 – Förderungsvoraussetzungen und Verfahrensgrundsätze:

Auch hier wurden im Wesentlichen die alten Regelungen übernommen. Ergänzend wurde aufgenommen, dass die Veranstaltung öffentlich beworben werden muss, der Veranstaltungsort barrierearm sein soll und gegebenenfalls darauf hingewiesen werden soll, wie die Veranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Abschnitt 3 – Antragstellung:

Hier wird genau beschrieben, welche Angaben der Antrag enthalten soll. Hier wurde neu aufgenommen, dass Angaben über den Veranstaltungsort (Stichworte: Barrierearmut und Öffentlicher Personennahverkehr) und die geplante Öffentlichkeitsarbeit zu machen sind. Die Vordrucke für Anträge und Verwendungsnachweise werden, sobald die neue Kulturförderrichtlinie in Kraft ist, im Internet unter www.beckum.de/kulturfoerderung bereitgestellt.

Abschnitt 4 – Verwendungsnachweis:

Hier ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse geregelt. Da die Kulturförderung nachrangig ist, müssen nicht benötigte Zuschüsse erstattet werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann die Stadt die Zuschüsse zurückfordern.

Die bisherigen Kulturförderrichtlinien sahen zusätzlich vor, Kultur-Programmkonferenzen durchzuführen (Abschnitt 3.1) und die Inanspruchnahme von städtischen Räumen, Straßen und Plätzen zu ermöglichen (Abschnitt 3.2). Außerdem konnten Zuschüsse zu den Kosten von Jubiläen kulturtragender Vereine beantragt werden (Abschnitt 3.3.2). Die Idee der Kultur-Programmkonferenzen hat sich durch digitale Entwicklungen überholt. Hierzu gehört zum Beispiel der Veranstaltungskalender auf der Homepage der Stadt Beckum, in den je-

de(r) selbst Veranstaltungen einstellen kann. Die Nutzung öffentlicher Gebäude und Verkehrsflächen wird vom Fachdienst Gebäudemanagement und vom Fachdienst Recht und Ordnung genehmigt und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Regelungen. Die Unterstützung von Jubiläumsveranstaltungen, zum Beispiel Jubiläumskonzerten, kann über die allgemeine Kulturförderung erfolgen und bedarf keiner besonderen Regelungen.

Abschnitt 5 – Weitere Fördermöglichkeiten:

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Stadt über die finanzielle Förderung hinaus auch organisatorische Unterstützung leistet und über weitere Finanzierungsmöglichkeiten informiert. Die Kosten für organisatorische Unterstützung werden auf die Kulturförderung angerechnet. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung kultureller Aktivitäten (Kulturförderrichtlinie)